Eingänge Beteiligungsverfahren Aller-Leine-Tal **Tabelle 07) Art. 2 – Naturschutzgebiet, § 3 - anonymisiert**

Vorbemerkung:
Die Bestätigung des Eingangs einzelner oder aller Einwände im Sinne der Gleichbehandlung ist verfahrensrechtlich nicht erforderlich und aufgrund der Vielzahl der Eingänge durch die UNB auch nicht leistbar. Gleiches gilt für die Beantwortung der Stellungnahmen. Die eingangenen Einwendungen werden im Rahmen dieser Abwägungstabellen erfasst, durch die UNB aus naturschutzfachlicher Sicht abgewogen und im weiteren Verlauf der öffentlichen Beratungen in den politischen Gremien abschließend entschieden.

Farblegende
..... Der Einwand ist aus Sicht der UNB berechtigt, eine Änderung / Anpassung sollte vorgenommen werden.
..... Eine Änderung / Anpassung ist aus Sicht der UNB nicht erforderlich, weil dem Ansinnen des Einwenders bereits durch den Verordnungsentwurf entsprochen ist und somit keine zusätzliche Erschwernis besteht oder weil bzgl. des Einwandes keine Entscheidung zu treffen ist.
..... Der Einwand ist aus Sicht der UNB nicht berechtigt, eine Änderung / Anpassung sollte nicht vorgenommen werden.
..... Der Einwand ist aus Sicht der UNB womöglich berechtigt, eine Änderung / Anpassung obliegt hier der politischen Entscheidung.

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellungnahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
1.	**Art. 2 § 3 (2) Wegegebot** P227	Jegliches Betretungsverbot ist zu streichen. Es ist ein Unding, die Menschen aus ihrer eigenen Landschaft auszusperren. Jegliches Verbot von Schlittschuhlaufen, Drachen steigen zu lassen, mit dem Boot auf der Aller anzuhalten und am Ufer Pause zu machen, zu grillen und zu baden ist zu streichen.	Das generelle Wegegebot ist zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten gleichermaßen wie zum Schutz der Gastvögel im Vogelschutzgebiet unerlässlich. Das Verlassen der Wege kann generell zur Brutplatzaufgabe und zur Beeinträchtigung der Vitalität beitragen Das Verbot ist verhältnismäßig weil es genügend nutzbare Wege gibt und sich die Mehrheit der Menschen auch auf diesen aufhalten möchte.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
2.	Samtgemeinde Ahlden	(2) Auf Grund des § 16 Abs. 2 NAGB-NatSchG darf das Naturschutzgebiet nur auf bestehenden öffentlichen Wegen oder Wirtschaftswegen, Rad- und Fußwegen betreten sowie mit Fahrrädern, Pedellecs und Rollstühlen befahren werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Rückegassen, es sei denn, diese dienen zum Erreichen der in § 4 Abs. I Nrn. 7, 8, 9 und 10 genannten Bereiche. Die Rechte der Eigentümer und Deichverbände bleiben unberührt. Begründung: Die bisherigen Regelungen der Schutzgebietsverordnung verunsichern, wie man der öffentlichen Diskussion entnehmen konnte, weite Teile der Bevölkerung so stark, dass die Annahme verbreitet wurde, dass die Menschen das Naturschutzgebiet so gut wie gar nicht mehr betreten dürfen und zur Nutzung vorgesehene Bereiche gar nicht erreicht werden können. Die vorgeschlagene Änderung kann diese Befürchtungen abbauen oder gar beseitigen. Sie stellt klar, dass die festgelegten Nutzungsbereiche auch erreicht werden können, selbst wenn keine klare Wegebeziehung dorthin besteht.	Wirtschaftswege, Rad- und Fußwege dürfen auch betreten werden, daher ist der Einwand bezgl. der Wege nicht berechtigt.		
3.	Realverband Eickloh	Sämtliche im Eigentum des Realverband Eickeloh stehenden Wege im Schutzgebiet sind Privatwege und damit nicht öffentlich gewidmet. Mit dem Wortlaut der	Wirtschaftswege, Rad- und Fußwege dürfen auch betreten werden, daher ist der Einwand bezgl. der Wege		**Bei allen 21-Tage-Fristen soll „maximal 21 Tage“ ergänzt werden.**

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		Verordnung wäre die Nutzung unserer Wege durch Mitglieder und die Bevölke-rung nicht mehr erlaubt. Die Benutzung unserer Privatwege muss ohne jegliche Beschränkungen erlaubt bleiben. Einzig der Realverband Eickeloh verfügt über die Nutzung seiner Privatwege durch an-dere Personen als seine Mitglieder. Über die Privatwege des Realverbandes errei-chen die Mitglieder ihre im Verbandsge-biet befindlichen Grundstücke. Unsere Mitglieder gehen täglich in der Marsch spazieren. Unsere Mitglieder setzen sich gerne am Ufer der Aller in die Sonne. Dies gehört für unsere Mitglieder zu den typischen Lebensgewohnheiten eines Anwohners und läuft dem Schutzzweck nicht zuwider.	nicht berechtigt.		
4.	P025-2, P026, P029, P036, P038, P051, P052, P057-2, P059, P060, P063, P076, P079, P080, P081, P097-1, P116, P138-2, P144-2, P184, P185-1, P192, P193, P194, P195, P198-1, P207, P208,	Die Betretungsrechte sind auszuweiten.	Das generelle Wegegebot ist zum Schutz der bodenbrüten-den Vogelarten gleicherma-ßen wie zum Schutz der Gastvögel im Vogelschutzge-biet unerlässlich. Das Verlas-sen der Wege kann generell zur Brutplatzaufgabe und zur Beeinträchtigung der Vitalität beitragen Das Verbot ist verhältnismä-ßig weil es genügend nutzba-re Wege gibt und sich die Mehrheit der Menschen auch auf diesen aufhalten möchte.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P244-1, P250, P252, P253, P254, P255, P257, P258, P259, P260, P261, P262, P263, P264, P265, P266, P268, P270, P271, P272, P273, P274, P275, P276, P277, P278, P279, P280, P281, P282, P283, P284, P287, P288, P289, P290, P291, P292, P294, P298, P299, P300, P301, P302, P303, P305, P306, P307, P308, P309, P311, P313, P314, P315, P316, P317, P319, P321, P322, P324, P325, P326, P327, P328, P329, P330,				

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P332, P333, P334, P335, P336				
5.	P068, P118-2, P119-2, P120, P155	In § 3 (2) sollte klarstellend ergänzt wer-den: „Die Rechte der Eigentümer, der Deichverbände sowie die aus im Schutz-gebiet gültigen Fischerei- und Jagdrech-ten resultierenden Rechte bleiben unbe-rührt.“	Steht in § 4 Abs. 1		
6.	P338, P170	Soweit das Betretungsverbot den NSG-Bereich betrifft, ist das repressive Verbot zwar im Grundsatz das richtige Instru-ment. Allerdings ist auch hier nach den Gründen zu fragen, die den nahezu völli-gen Ausschluss des Jedermann-Betre-tungsrechts des § 59 BNatSchG und der§§ 23ff. NWaldLG in allen NSG-Teilen und zu jeder Jahreszeit rechtfertigen können. Ein Betreten des Gebiets, mit der gebotenen Rücksicht auf Natur und Umwelt vorgenommen, beeinträchtigt die besonderen Schutzzwecke nach Art. 2 § 2 Abs. 3 VO-E und die Erhaltungsziele nach Art. 2 § 2 Abs. 4 VO-E eher nicht. Wie sonst ließen sich die Betretungs-möglichkeiten im Rahmen der Ausübung der Jagd und der Fischerei erklären? Die Menschen, die im Schutzgebiet zu-hause sind, wissen sich in der Natur an-gemessen zu bewegen. Die Menschen, die in das Aller-Leinetal kommen, um die Natur zu genießen, ebenfalls. Will man naturnahen Tourismus im Aller-Leinetal	Das generelle Wegegebot ist zum Schutz der bodenbrüten-den Vogelarten gleicherma-ßen wie zum Schutz der Gastvögel im Vogelschutzge-biet unerlässlich. Das Verlas-sen der Wege kann generell zur Brutplatzaufgabe und zur Beeinträchtigung der Vitalität beitragen Das Verbot ist verhältnismä-ßig weil es genügend nutzba-re Wege gibt und sich die Mehrheit der Menschen auch auf diesen aufhalten möchte.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		fördern, kann man das nicht erreichen, indem man auf einer Fläche von rd. 5.200 ha das Jedermann-Betretungs-recht abschafft. Für den Unterzeichner liegt die Vermutung nahe, dass die viel-fach beklagte und (gefühlt) zunehmende Naturferne von Mitmenschen auch etwas zu tun hat mit - und Folge sein kann - der Exklusion des Menschen aus der Natur, die eben befördert wird durch Regelun-gen wie das hier angesprochene Betre-tungsverbot. Unsere Mandantin, die sich schon einige Zeit damit befasst und sich darum bemüht, naturnahes Erleben der Landschaft durch Menschen, die als Gäste in das Leine-Allertal kommen, zu fördern, in ihr Betriebsportfolio aufzuneh-men und zu entwickeln, bittet darum, auf Betretungsverbote auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.			
7.	T012-3 (Deich-verband Bosse und weitere pri-vate Einwender), P001-3, P340	Ausweislich Art. 2 § 3 Abs. 2 LNSGVO-E darf aufgrund *„ des § 16 Abs. 2 NAGB-NatSchG darf das Naturschutzgebiet nur auf bestehenden öffentlichen Wegen oder Wirtschaftswegen, Rad- und Fuß-wegen betreten sowie mit Fahrrädern, Pedellecs und Rollstühlen befahren wer-den. Als Wege gelten nicht Trampelpfa-de, Wildwechsel, Waldschneisen oder Rückegassen. Die Rechte der Eigentü-mer und Deichverbände bleiben unbe-rührt.“*	Die Klarstellung wurde im Arbeitskreis gewünscht und ist mit § 16 Abs. 2 BNatSchG vereinbar.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		Unabhängig von der problematischen Abgrenzung zwischen Wegen und Tram-pelpfaden (siehe dazu … Ausführungen zu Art. 1 § 3 Abs. 3 Nr. 1 LNSGVO-E) ist zu betonen, dass in § 16 Abs. 2 S. 1 NAGBNatSchG lediglich das Betreten ei-nes Naturschutzgebiets außerhalb der Wege verboten ist.			
8.	T012-3 (Deich-verband Bosse und weitere pri-vate Einwender), P001-3, P340	Zudem ist anzumerken, dass nicht er-kennbar ist, warum Pedelecs zulässig sind, die lediglich eine Unterart des eBikes darstellen, nicht aber eBikes ins-gesamt oder elektrisch angetriebene Rollstühle. Die Vorschrift ist daher ent-sprechend auszuweiten.	eBikes zählen nach StVO zu Fahrrädern.		
9.	**Art. 2, §3 (3) Baumaßnahmen** Realverband Eickeloh	Diese Regelungen sind für den Bereich der Fährstellen des Realverbandes Ei-ckeloh aufzuheben. Der Realverband betreibt auf der Aller eine Gierseilfähre an zwei Fährstellen. Das im Schutzgebiet befindliche Fährhaus muss von den Be-schränkungen ebenso ausgenommen werden, wie die für das Betreiben der Fähre erforderlichen Befestigungen an Land.	Im Bereich der Gierseilfähre ist eine Nutzung des Gelän-des zum genehmigten Zweck ebenso freigestellt, einer Än-derung bedarf es nicht.		
10.	**Art. 2, §3 (3) 1. und 2. Baumaßnahmen** Kommunal Ser-vice Böhmetal	Zu §3 (3) 1. und 2. wird darauf hingewie-sen, dass sich bereits Leitungen im Ge-biet befinden, deren Armaturen beschil-dert sind. Die Instandhaltung und Erneu-erung muss zu jeder Zeit ohne Antrag der Naturschutzbehörde möglich sein.	Ist in Art. 2 § 4 Abs. 2 Nr. 3 freigestellt.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		Darin zu berücksichtigen sind auch die Benutzung der zur Instandhaltung und Erneuerung von Anlagen der Stadtent-wässerung erforderlichen Fahrzeuge und Maschinen.			
11.	**Art. 2, §3 (3) 1. Baumaßnahmen** Realverband Eickeloh P022, P025-2, P029, P030, P036, P038, P051, P052, P057-2, P063, P079, P080, P081, P097-1, P116, P138-2, P144-2, P185-1, P198-1, P202, P207, P208, P244-1, P252, P254, P255, P257, P258, P259, P260, P261, P262, P263, P264, P265, P266, P267, P268, P270, P271, P272, P273,	Es ist erforderlich, baugenehmigungsbe-dürftige Anlagen inklusiver Schilder aller Art sowie Werbeeinrichtungen errichten zu dürfen. (Ich lehne dies für mein Flurstück ab, da… - Schilder ein beständiges Hindernis sind, - das Bild stören, - wir nicht sagen könne, was wir in 10-20 Jahren mit unseren Grundstücken ma-chen müssen, - ich auf meinem eigenen Grundstück Anlagen errichten möchte - dies ein Eingriff in Flora und Fauna ist.)	Durch die Aufhebung des Bauverbots wäre der Schutz-zweck erheblich gefährdet. Eine Änderung kann nicht erfolgen.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P274, P275, P276, P277, P278, P279, P280, P281, P282, P283, P284, P287, P290, P291, P292, P298, P299, P300, P301, P302, P303, P304, P305, P306, P307, P308, P309, P312, P313, P314, P315, P316, P317, P319, P321, P323, P324, P325, P326, P327, P328, P329, P330, P331, P332, P333, P334, P335, P336				
12.	P108	Es ist erforderlich, baugenehmigungs-freie Anlagen wie z.B. Jagdansitze, die sowohl ortsfest als auch mobil sein kön-nen, inklusive Schilder aller Art errichten zu dürfen. Das Jagen von erhöhten An-sitzen sowie die kurzfristige Beschilde-rung bejagter Gebiete dienen dem Schutz der Allgemeinheit. Es kann nicht	Das Errichten von Hochsitzen ist gem. Art. 2 § 4 Abs. 4 Nr. 4 freigestellt.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		im Interesse des LK Heidekreis liegen, Personen durch flache Schusswinkel und fehlender Information in Lebensgefahr zu bringen. Sollte es aufgrund solcher oder ähnlicher Regelungen zu Jagdunfällen kommen, so macht sich der Landkreis Heidekreis mitschuldig. Es ist völlig unverständlich, weshalb der Landkreis Heidekreis seine Anwohner und Besucher einer solchen Gefahr aussetzen will. Dies möge die UNB doch bitte ausführlich und verständlich begründen.			
13.	P176	Unterstände für Weidetiere und Wolfszäune sind ein Minimum an weiterhin genehmigungsfreier baulicher Tätigkeit.	Die Errichtung von Weideunterständen ist im Einvernehmen möglich (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)		
14.	P206	Das Anbringen von Schildern kann nicht kategorisch untersagt werden, denn es gibt immer wieder zwingend Hinweisbedarf (auch für Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde), der heute nicht allumfassend abstrakt dargestellt werden kann. Beispiele: Achtung Weidetiere. Lebensgefahr. Betreten der Weide verboten (auf Grund der Wolfserfahrung werden die Tiere aggressiver), Achtung Weidezaun nicht berühren, Landschaftsschutzgebiet, Verkehrszeichen, z.B. Hochwasser, Jagd usw. Es muss wie bisher möglich sein, Warnhinweise und Orientierungen über Schil-	Da die NSG-Flächen nach aktueller Abgrenzung mitten innerhalb von Grünlandschlägen liegen ist es nicht erforderlich, die angeführte Beschilderung im NSG zu errichten.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		der ohne (übertriebenen) Verwaltungs-aufwand aufzustellen. Übrigens werden Schilder auch durch Beutegreifer als An-sitz genutzt.			
15.	**Art. 2, §3 (3) 2. und 3. Baumaßnahmen** Bundesnetz-agentur	Gem. Art. 1 § 3 Abs. 2 S. I Nr. 2 und Nr. 3, bzw. Art. 2 § 3 Abs. 3 S. I Nr. 2 und Nr. 3 des Verordnungsentwurfs ist es untersagt, „Leitungen aller Art ohne Ein-vernehmen der Naturschutzbehörde zu verlegen“ und/oder „maschinelle Boden-bohrungen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde niederzubrin-gen“. Die Bundesnetzagentur begrüßt diese Regelung, die ohne ein generelles Verbot auskommt, im Zusammenhang mit den Ausführungen zu Art. 1 § 3 Abs. 2 bzw. zu Art. 2 § 3 Abs. 3 der Begrün-dung des Entwurfes der Verordnung. Ich rege aber an, in der Verordnung selbst, und nicht nur in deren Begründung, deut-lich herauszustellen, dass das Einver-nehmen erteilt wird, sofern geschlossene Bauweisen, wie das Horizontalbohrver-fahren, Anwendung finden.	Es würde die Verordnung sprengen, alle Detailbe-schreibungen aus der Be-gründung aufzunehmen.	Keine Änderung.	
16.	**Art. 2, §3 (3) 2. Baumaßnahmen** P120 Realverband Eickeloh	Es ist nötig, Leitungen zu verlegen. (Soll-ten neue Versorgungsleitungen zu mei-nem Wohnort durch das Schutzgebiet führen, muss es möglich sein, diese zu errichten, zu reparieren oder zu erwei-tern.) (Die Versorgungsleitungen z.B. für Was-	Reparatur ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 möglich. Die Neuanlage ist im Einver-nehmen möglich.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P007, P022, P025-2, P029, P036, P038, P051, P052, P057-2, P063, P079, P080, P081, P097-1, P116, P138-2, P144-2, P192, P193, P194, P198-1, P207, P208, P244-1, P252, P253, P254, P255, P257, P258, P260, P261, P262, P263, P264, P265, P266, P268, P270, P272 P280, P284, P287, P290, P291, P292, P296, P298, P299, P300, P302, P303, P306, P307, P308, P309, P312, P313, P314, P315, P316, P317, P319, P321, P324,	ser, Abwasser, Erdgas, Strom, Breit-bandleitungen zu meinem Wohnort füh-ren durch das Schutzgebiet. Es muss möglich sein, sie ggf. zu reparieren oder zu erweitern.)			

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P325, P326, P327, P328, P329, P330, P332, P333, P334, P336				
17.	P108	Leitungen, wie z.B. stromführende Wild-schutzzäune, sind wie gehabt nach dem Ermessen der Jagdausübenden zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen zu errichten. Bei einem bestehenden Verbot sind die Jagdausübenden Personen von Ertrags- und Vermögensschäden freizu-stellen. U.a. Hierfür Anträge bei der UNB zu stellen, 21 Tage auf eine Erlaubnis zu warten und dafür Gebühren zu zahlen ist unverhältnismäßig. Solche Zäune müs-sen innerhalb von Stunden errichtet wer-den. Eine Arbeitsgeschwindigkeit, die sich am Takt von Natur und Wild orien-tiert wird der UNB des Landkreis Heide-kreis schlicht nicht zugetraut. Ein solch wichtiges Instrument der Wildschadens-prävention darf in dem Gebiet nicht ver-boten werden. Die Jagdgenossenschaft Bosse beantragt, das alle Wildschadens-verhindernde Maßnahmen Antrags- und Meldefrei durch die Revierinhaber umge-setzt werden können. Sollte die UNB auf eine Entscheidungshoheit bestehen, müssen diese Entscheidungen innerhalb von 24 Stunden erfolgen.	Ein Zaun ist keine Leitung im Sinne der Verordnung.		
18.	P126	Es wird weiterhin untersagt Leitungen	Ein Zaun ist keine Leitung im		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		aller Art zu verlegen, sind damit auch Stromzäune gemeint? Das Einzäunen von Tieren ist zwingend notwendig und es muss ohne Einschränkungen möglich sein, Zäune nach der Sinnhaftigkeit einer guten Pferdepraxis zu ziehen.	Sinne der Verordnung.		
19.	P126, P140	Für eine korrekte und wolfssichere Weidehaltung sind Zäune unerlässlich. Das Recht auf den Schutz meiner Pferde durch den Wolf darf nicht dadurch eingeschränkt sein, dass ich aufgrund von Naturschutzbestimmungen bei Bedarf keinen wolfssicheren Zaun bauen darf.	Ein Zaun ist keine Leitung im Sinne der Verordnung.		
20.	P177	Es muss erlaubt sein, Weidepfähle zu setzen.	Steht in § 3 Abs. 3 Nr. 3 als zulässig.		
21.	P206	Es muss möglich sein, ohne behördliche Schrankenbestimmungen, Leitungen zum Zwecke der Viehtränke und des Herdenschutzes (heute mehr denn je - Wolf) zu verlegen. Hier wird es im Landschaftsschutzgebiet keine Beeinträchtigung des Naturgutes geben. Sollte es jedoch bei dem Verbot Leitungen zu verlegen bleiben, hätte dies beispielsweise zur Konsequenz, dass wieder verstärkt Tränkefässer bei Viehtränken zum Einsatz kommen. Eine Folge hiervon wäre ein erhöhtes Maschinenvorkommen im Naturraum und die Gefahr der Ausbildungen von Krankheitserre-	Die Anlage von Viehtränken mittels Pumpe ist in § 3 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a freigestellt. Es liegt in der Natur der Sache, dass an der Pumpe ein Schlauch dran ist, was nicht verboten ist. Ein Zaun ist keine Leitung im Sinne der Verordnung.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		gern, da in stehenden, erwärmten Wasserreservoiren die Gefahr besteht, dass sich Erreger wie beispielsweise Salmonellosen entwickeln. Ferner müssen aus Gründen des Herdenschutzes auch mal Stromleitungen unterirdisch verlegt werden (von Fläche zu Fläche, Wegquerungen, usw.).			
22.	**Art. 2, §3 (3) 3. Baumaßnahmen** P007, P065, P202, P254, P264, P265, P266, P267, P284, P321, P323, P324	Maschinelle Bohrungen müssen möglich sein. (Auf einigen unserer Flächen erfolgt Tierhaltung und eine Instandhaltung muss jederzeit möglich sein.)	Maschinelle Bohrungen können durch Lärm etc. erhebliche Störungen der Avifauna verursachen.	Keine Änderung.	
23.	P108	Das Bohren, um Zaunpfähle für Wildschutzzäune oder ortsfeste Jagdeinrichtungen zu errichten, ist zu gestatten. Solche Arbeiten mit dem Spaten zu verrichten ist eine unzumutbare Vorgabe. Einen Antrag pro Zaunpfahl mit einer 21 tägigen Entscheidungsfrist plus verlangter Gebühren zu stellen, ist zum einen unverhältnismäßig noch steht dies dem Schutzzweck zuwider. Die Jagdgenossenschaft beantragt die Korrektur oder besser das Entfernen einer solchen Auflage.	Steht in § 3 Abs. 3 Nr. 3 als zulässig.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
24.	P171	Für die Pflege der Umzäunung von Wei-den ist es regelmäßig und kurzfristig not-wendig Bohrungen in den Boden für die Weidepfähle zu bohren. Dies wird meist mit Maschinen durchgeführt. Es ist nicht machbar und ich lehne es ab, vor jedem Ersatz eines Weidepfahls das Einverneh-men der Naturschutzbehörde einzuholen.	Steht in § 3 Abs. 3 Nr. 3 als zulässig.		
25.	**Art. 2, §3 (3) 5. (neu) Baumaßnahmen** NABU KV	Ergänze als Nr.5: Zukünftige WEA´s sol-len einen Mindestabstand von 1200m einhalten. *Nicht auszuschließende zukünftige Wind-EnergieAnlagen müssen größtmöglichen Abstand zu den Schutzgebieten aufwei-sen (Vorschlag: 15faches der Nabenhö-he, sowohl bei Primärinstallation als auch bei Repowering), um den wertgebenden Tierarten auch im LSG, im NSG ohnehin, die nötige Ungestörtheit zu bieten.*	WEA sind im Einzelfall auf Verträglichkeit zu prüfen. Es ist nicht sicher, dass jede WEA im Umfeld von 1200 m um das Gebiet den Schutz-zweck beeinträchtigen wür-den.	Keine Änderung.	
26.	**Art. 2, §3 (4) 1. Erholungsnut-zung** 1. Gemeinde Essel. 2. Gemeinde Buchholz (Aller) P001, P010	Das generelle Betretungsverbot ist im Text zu streichen, hier sind die geltenden rechtlichen Regelungen, die Aussagen zum Betreten fremden Eigentums bein-halten, ausreichend.	Das generelle Wegegebot ist zum Schutz der bodenbrüten-den Vogelarten gleicherma-ßen wie zum Schutz der Gastvögel im Vogelschutzge-biet unerlässlich. Das Verlas-sen der Wege kann generell zur Brutplatzaufgabe und zur Beeinträchtigung der Vitalität beitragen Das Verbot ist verhältnismä-ßig weil es genügend nutzba-	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
			re Wege gibt und sich die Mehrheit der Menschen auch auf diesen aufhalten möchte.		
27.	Gemeinde Ha-demstorf	Die Allermarsch hat eine wichtige Funkti-on für das Erholungsbedürfnis unserer Bürgerinnen und Bürger und muss als Naherholungsgebiet weiterhin nutzbar bleiben. Die vorhandene Wegestruktur in der Verbindung aus öffentlichen Wegen und privateigenen Wirtschafts- und Ver-bindungswegen muss durchgängig erhal-ten bleiben. Alle bisher der von der Öf-fentlichkeit zu Erholungs- und Freizeitz-wecken genutzten Wege sind vom Betre-tungsverbot freizustellen.	Die Wegenutzung ist nir-gends verboten, sie ist er-laubt.		
28.	1. Kreisfeuer-wehr und DLRG 2. Feuerwehren Samtgemeinde Schwarmstedt	Es ist erforderlich, im gesamten Bereich der Aller und des geplanten LSG und NSG jederzeit freien Zugang für Einsätze und gebietsspezifische Übungen und Ausbildungen zu haben.	Übungen sind in Art. 2 § 3 Abs. 6 Nr. 6 geregelt und im Einvernehmen einschließlich des Betretens abseits von Wegen zulässig. Unabhängig vom Übungsbetrieb dürfen Wege durch DLRG und Feu-erwehr verlassen werden, wenn sie im Auftrag einer Behörde oder eines Grundei-gentümers handeln und das Verlassen der Wege hierfür erforderlich ist (Art. 2. § 4 Abs. 1Nr. 1)		
29.	NLF	Es wird nicht näher erläutert welche We-	Wege sind in der Landschaft		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		ge, Wirtschaftswege, Straßen und Plätze zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung bestanden oder wo dies nachgeschlagen werden kann. Möglicherweise ist hier-durch der Bestimmtheitsgrundsatz ge-fährdet.	zweifelsfrei erkennbar und müssen nicht in einer Karte dargestellt werden.		
30.	1. Landvolk 2. Realgemeinde Groß Häuslingen P011, P013, P016, P018, P019, P020, P021, P024, P026, P028, P031, P039, P041, P044, P048, P057-1, P058, P061, P075, P066, P072, P077-1, P083, P084, P085, P086, P091, P093-1, P094, P095, P097-3, P103, P104, P105, P116, P117, P173, P176, P179, P180, P210, P211, P212, P213,	Von dieser Regelung sind Eigentümer, deren Beauftragte und Nutzungsberech-tigte auszunehmen.	Sie sind in Art. 2 § 4 Abs. 1 Nr. 1 ausgenommen.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P214, P215, P216, P217, P218, P219, P222, P223, P224, P225, P226, P228, P230, P231, P232, P233, P234, P235, P236, P238, P242, P243, P246, P248				
31.	P035	Eigentümer Bewirtschafter und deren Beauftragte müssen jederzeit auch mit Fahrzeugen auf die Flächen dürfen. Das Betretungsrecht darf nicht eingeschränkt werden.	Sie sind in Art. 2 § 4 Abs. 1 Nr. 1 ausgenommen.		
32.	P221, P155	Von dieser Regelung sind Eigentümer, deren Beauftragte und Nutzungsberech-tigte ***sowie Jagdausübungsberechtigte*** auszunehmen.	Sie sind in Art. 2 § 4 Abs. 1 Nr. 1 ausgenommen.		
33.	P245, P087, P247, P249	Das Betreten und Befahren durch uns als Eigentümer sowie von durch uns beauf-tragte Personen und Nutzungsberechtig-te sollte ohne Einschränkung freigestellt sein. Insofern ist der Halbsatz …*soweit dies zur Bewirtschaftung erforderlich ist*, zu streichen, (da diese Einschränkung unverhältnismäßig stark in unsere Eigen-tumsrechte eingreift.)	Sie sind in Art. 2 § 4 Abs. 1 Nr. 1 ausgenommen.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
34.	P007, P022, P025-2, P029, P030, P036, P038, P050, P051, P052, P057-2, P059, P060, P063, P070, P079, P080, P081, P096, P097-1, P116, P130, P138-2, P144-2, P161, P184, P185-1, P192, P193, P194, P198-1, P201, P207, P208, P244-1, P251, P252, P253, P254, P255, P256, P257, P258, P259, P260, P261, P262, P263, P264, P265, P266, P268, P269, P270, P271, P272, P273, P274, P275, P276, P277, P278, P279, P280,	Die Betretungsrechte sind auszuweiten. (Ich gehe täglich mit meinem Hund in der Marsch spazieren. Ich setze mich gerne am Ufer der Aller in die Sonne. Dies gehört für mich zu den typischen Lebensgewohnheiten eines Anwohners und läuft dem Schutzzweck nicht zuwider).	Das generelle Wegegebot ist zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten gleichermaßen wie zum Schutz der Gastvögel im Vogelschutzgebiet unerlässlich. Das Verlassen der Wege kann generell zur Brutplatzaufgabe und zur Beeinträchtigung der Vitalität beitragen Das Verbot ist verhältnismäßig weil es genügend nutzbare Wege gibt und sich die Mehrheit der Menschen auch auf diesen aufhalten möchte.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P281, P282, P283, P284, P285, P286, P287, P288, P289, P290, P291, P292, P293, P294, P296, P298, P299, P300, P301, P302, P302, P303, P304, P305, P306, P307, P308, P309, P310, P312, P313, P314, P315, P316, P317, P319, P320, P321, P324, P325, P326, P327, P328, P329, P330, P331, P332, P333, P334, P335, P336, P337				
35.	P184	Ergänzung zu „Hentschke“: Es ist mir völlig schleierhaft, wie eine Verordnung mir allein aus dem Umstand der Ver-pachtung und damit der Übertragung der Nutzungsrechte untersagt mein Grund-stück zu betreten. Ich verliere durch die Übertragung der Nutzungsrechte ja die	Grundeigentümer sind in Art. 2 § 4 Abs. 1 Nr. 1 ausgenom-men.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		Grundlage nachweisen zu könne, das Betreten sei unbedingt zur Bewirtschaf-tung notwendig.			
36.	P208	Ergänzung zu „Hentschke“: Als Landwirt finde ich es nicht immer ganz glücklich wenn zu jeder Tages- und Nacht-Zeit und in jedem Vegetationsstadium, einzel-ne Personen über die Wiesen spazieren, dieses billige ich aber grundsätzlich, da ich für mich selbst auch das Recht auf absolute Bewegungsfreiheit beanspru-che. Das Denunziantentum in der Aller-marsch hat in den vergangen Jahren eh schon einen deutlichen Zuwachs ver-zeichnen können; diesem sollte unter keinen Umständen neuer Auftrieb gege-ben werden.	Wird zur Kenntnis genom-men.		
37.	P032	Angler sollen das gleiche Betretungs- und Befahrungsrecht erhalten wie zur Zeit! Das Befahren von Wiesen ist sowie-so und so lange ich denken kann verbo-ten. Das Betretungsrecht allerdings muss uneingeschränkt auch in möglichen Na-turschutzgebieten und zur Brut- und Setzzeit bestand haben! Davon geht kei-ne nennenswerte Störung aus.	Angler sind in Art. 2 § 4 Abs. 1 Nr. 1 ausgenommen.		
38.	P108	Das kurzfristige Abstellen von Fahr-zeugen zur Wildbergung, dem umsetzen mobiler Jagdkanzeln, für den Zaunbau usw. ist ebenso wenig zu untersagen,	Die Nutzung ist nach Art. 2 § 4 Abs. 1 Nr. 1 freigestellt.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		wie das mittelfristige Abstellen im Zuge der Ansitzjagd. Für den Bereich Bosse ergeben sich aus der Regelung der UNB Fußwege von bis zu 2200 m Länge, nur um in das zu bejagende Gebiet zu gelan-gen. Dieser Verordnungspunkt ist zum einen unverhältnismäßig, zum anderen stehen stehende Fahrzeuge der Jagd-ausübungsberechtigten dem Schutz-zweck nicht im Wege. Die UNB kann die Gründe für eine solche Verbotsregelung sicherlich gut begründen und diese der Jagdgenossenschaft Bosse zukommen lassen.			
39.	P126	Oftmals müssen Pferde z.B. aufgrund von Verletzungen direkt auf der Weide verladen werden. Daher ist es unerläss-lich, uneingeschränkt Zugang mit Fahr-zeugen aller Art zu haben, und zwar auch für die Eigentümer der Pferde, die auf den Weiden stehen und nicht nur für den Eigentümer!	Die Nutzung ist nach Art. 2 § 4 Abs. 1 Nr. 1 freigestellt.		
40.	P145-1	Als naturverbundene Menschen gehen wir: Meine Frau, Ich, Freunde, Nachbarn, Verwandte, gerne mal Richtung Aller in Bierde spazieren. Dabei nutzen wir den Ostermarschweg, den Deichverteidi-gungsweg und Deichweg am „Bierder See“. Oder man fährt mal mit dem Fahr-rad seine Runde. Gerne gehen wir auch mal nach Eilte zum Kaffee trinken. Oder	Die Nutzung der Wege ist nicht verboten, nur das Ver-lassen der Wege ist verbo-ten.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		wir gehen mal durch Wälder auf den dortigen Wegen. Das alles wollen Sie uns nun verbieten? Mit welcher Begründung? Außerdem gibt es bei uns schon bestehende Naturschutzgebiete, die wir natürlich nicht betreten. Wie z.B. die „Bierder Koppel“! Was ist denn mit dem Aller-Radweg „linksseitig“ der Aller? Darf man da dann auch nicht mehr gehen oder fahren? Oder dürfen da nur noch Touristen lang fahren? Wie will man das kontrollieren?			
41.	P145-2	Mal einfach zum Deich gehen und einen Drachen steigen lassen mit seinen Enkeln im Herbst in Bierde oder Bollerwagentouren, Boßeltouren, durch Feld, Flur, Marsch, wird immer auch gerne gemacht! Darf man das jetzt auch nicht mehr machen? Sollen unsere Kinder, Enkel, denn nur noch am Handy, Computer oder Spielkonsole versauern, verdummen? Man muss sie auch mal in die Natur lassen. Nur so können sie auch was lernen und von ihr (Natur) lernen. Um später auch, wenn sie älter und größer sind, schützenswert mit ihr umzugehen. Ein Kind vom „Land“ weiß wenigstens noch, dass unsere Kühe „schwarzbunt“ sind und nicht „lila“.	Die Orte liegen alle am Rand des NSG, so dass die Nutzung von Drachen auch außerhalb des NSG erfolgen kann. Bollerwagen- und Boßeltouren sind im NSG auf Wegen nicht verboten.	Keine Änderung.	
42.	P145-5	Wir sind eine Gruppe von etwa 10 Personen, die schon seit Jahren Müll aus	Wenn der Eigentümer/die Eigentümerin damit einver-		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		unserer Natur sammelt. Wir sind ein paar Angler des SAV Walsrode und SAV Ahlden und Freiwillige, die aus Bierde kommen. Es sind bei uns Kinder im Alter von 7-9 Jahren und auch Jugendliche mit vollem Eifer und Herzblut dabei. Wir sammeln z.B. um den Bierder See, den Marschweg Bierde, Eilte, oder etwa dem Deich nach einem Hochwasser. Was da zusammenkommt ist unglaublich! Z.B. haben wir nach dem Winterhochwasser 2018 den Bereich der Böhme bis runter in die Böhmemündung in die Aller gesammelt. Dabei kommen zusammen 3 Schubkarren, Glasflaschen, diverse Plastikflaschen, Unmengen Plastikabfall und sonstiger Müll. Eben alles, was auf so einem Fluss schwimmen kann. Ein PKW-Handfeuerlöscher, zwei leere offene 5-Liter-Pflanzenschutzmittel und ein Kanister mit 30 l Altöl. Nicht auszudenken, wenn diese kaputt wären. Dazu waren wir 3 Tage voll im Einsatz. Jetzt wollen Sie Zuwegungen sperren! Deiche und Wiesen darf man nicht mehr betreten. Wie sollen wir da denn noch hinkommen? Ich brauche nicht erwähnen, dass wir mit PKW und Anhänger dort hin müssen, um den Müll weg zu schaffen. Wenn das nicht mehr von Ihnen erwünscht wird, verstehen wir die Welt nicht mehr. Wie sollen wir unseren Kindern das beibringen?	standen ist darf man davon ausgehen, dass das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der Wege zum Zwecke des Mülleinsammelns eine Tätigkeit im Rahmen einer Nutzungsberechtigung ist. Sie ist damit gem. Art. 2 § 4 Abs. 1 Nr. 1 freigestellt.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
43.	P150	Hiermit beantrage ich einen Bescheid für die Nutzung von Wegerechten, Betretungsrechten und einen Beleg darüber, der z.B. hinter der Windschutzscheibe im Auto platziert werden kann. Begründung: Ich gehöre zu den Bürgern bzw. meine Familie zu den Familien, die hier in Bosse an der Aller seit Jahrhunderten ansässig sind und erwarte eine allgemeine Regelung für Ortsansässige bei der Unterschutzstellung, die keinerlei Einschränkung für mich bedeutet, sondern eher einer Besserstellung. Wohlgemerkt, ich stelle keinen Antrag für bestimmte Landwirte, die Wiesen umbrechen oder Hecken roden. Es geht um den ganz normalen Anwohner, der bei dem Verfahren des Landkreises aus meiner Sicht zu gering wertgeschätzt wurde. In dem Verfahren der Beratenden Gremien, sollte dieser Teil der Bevölkerung ja wohl durch die Bürgermeister und jeweils eine 2 Person vertreten sein. Doch wie viele die Bürgermeister und Zweitpersonen waren, dann wiederum Jäger, Landwirte usw. also Personen, die schon in anderen Beratungsgruppen vertreten waren und somit deutlich überrepräsentiert? Zum Vergleich mag man an Parkberechtigung für Anwohner in Großstädten denken. Es geht nicht an, dass man Jäger oder Angler etc. sein muss, um ein Be-	Die Nutzung der Wege ist gem. Art. 2 § 3 Abs. 2 zulässig. Es kann ergänzt werden, dass Fahrzeuge im Wegeseitenraum vorübergehend abgestellt werden dürfen.	In Art. 2 § 3 Abs. 2 werden die Wörter „Fahrrädern, Pedellecs und Rollstühlen befahren werden“ gestrichen und durch die Wörter „Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen aller Art befahren werden; diese dürfen ausschließlich im Wegeseitenraum vorübergehend abgestellt werden,“ ersetzt.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		tretungsrecht zu erlangen, als einfacher Ortseinwohner aber ausgesperrt wird.			
44.	**Art. 2, §3 (4) 2. Erholungsnut-zung** NABU KV, P007	Füge ein nach „Hunde“ „außerhalb der Bade- u.a. Funktionsbereiche“ *Die als Freizeitzonen markierten Berei-che sind von überflüssigen Reglementie-rungen freizuhalten.*	Der Einwand ist berechtigt. An Badestellen und Funkti-onsbereichen stört das Ba-den durch Hunde nicht.	In Art. 1 § 3 Abs. 3 Nr. 2 werden hinter dem Wort „oder“ die Wörter „abseits der Ba-destellen und Funkti-onsbereiche“ einge-fügt.	
45.	P123, P171	Hunde sollen auch im NSG außerhalb der Brut und Setzzeit unangeleint laufen und baden können.	Nach der Brut,-Setz- und Aufzuchtzeit beginnt die Zeit der Gastvogelsaison. Die Anleinpflicht dient wie das Wegegebot der Ruhe und Ungestörtheit der im Vo-gelschutzgebiet wertgeben-den Vogelarten.	Keine Änderung.	
46.	P126, P140	Unter Punkt (4) wird es untersagt, Hunde unangeleint laufen und baden zu lassen. Hiergegen möchte ich Einspruch erhe-ben. Hunde gehören schon immer zu unserem landwirtschaftlichen Betrieb dazu. Die Hunde begleiten mich tagtäg-lich bei meiner Arbeit. Dieses möchte ich weiterhin gewährleistet haben! Auch wenn ich nicht arbeite, möchte ich es gewährleistet haben, dass sich meine Hunde auf meinem Land frei bewegen dürfen! Von dieser Regelung sollte ich als Eigentümer oder meine beauftragten Personen ausgenommen sein.	Das wiederspräche dem Gleichbehandlungsgrund-satz. Soweit Hunde nicht im Arbeitseinsatz sind, müssen sie angeleint werden.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
47.	P264, P265, P266, P284, P294, P323, P324	Das Baden lassen von Hunden ist in bestimmten Bereichen zu erlauben.	s.o.		
48.	**Art. 2, §3 (4) 3. Erholungsnutzung** 1. Gemeinde Essel 2. Gemeinde Buchholz (Aller) 3. Gemeinde Schwarmstedt 4. Kreisfeuerwehr und DLRG 5. Feuerwehren Samtgemeinde Schwarmstedt	Hubschrauber/Drohnenflug und auch Ladung muss im Schutzgebiet möglich sein. Per Drohne und Wärmebildkamera kann man Menschensuche und Tierrettung durchführen. Ein Notarzt muss auch per Hubschrauber eingeflogen werden dürfen.	Bei Gefahr in Verzug greift die VO nicht, die Rettung ist demnach nicht eingeschränkt.		
49.	Bundeswehr	Gegen die Ausweisung des Schutzgebietes Aller-Leinetal bestehen seitens der Bundeswehr Einwände. Der Verordnung wird nicht zugestimmt. Mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes sind folgende militärische Belange betroffen: Zuständigkeit nach § 14 LuftVG des militärischen Flugplatzes Celle; Hubschrauber- und Jettiefflugzone; Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Bergen. Mit § 3 Absatz 3 Nr. 4 der o.g. Verordnung werden lärmempfindliche Handlungen im Schutzgebiet untersagt.	Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 01.04.2015 (BVerwG 4 C 6.14, OVG Magdeburg - 26.09.2013 - AZ: OVG 2 L 95/13) unmissverständlich entschieden, dass Tiefflugübungen über Vogelschutzgebieten ein Projekt nach § 34 BNatSchG darstellen, welche auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des VSG zu prüfen sind.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		Weiterhin dürfen gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 3 der Verordnung innerhalb des Natur-schutzgebietes Luftfahrzeuge unter einer Höhe von 150 m nicht fliegen. Die Bun-deswehr ist von den Verboten nicht frei-gestellt und damit erheblich beeinträch-tigt. Es bestehen daher erhebliche Be-denken. Eine festgesetzte Mindestflughö-he von 150 m über Grund im Natur-schutzgebiet ist für den Flugbetrieb des Flugplatz Celle nicht hinnehmbar. Im Blick auf eventuell zukünftige Einsatz-möglichkeiten – z.B. Stationierung bzw. vorübergehende Stationierung eines Jet-Geschwaders/ Transportgeschwaders/ Hubschrauberstaffel – wären Mindest-überflughöhen stark einschränkend und würden Trainingsflugbetrieb oder eventu-elle taktische Manöver unmöglich ma-chen. Das ausgewiesene Gebiet befindet sich innerhalb der Helicopter Flight Coor-dination Area (HFCA) Celle. IN dieser HFCA sind Tiefflüge generell auch unter-halb 100 ft (ca. 30 m) über Grund er-laubt. Zwecks Ausbildung werden Flüge in der Regel unterhalb 150 m über Grund z.B. vom Flugplatz Celle zum Truppen-übungsplatz Bergen durchgeführt. Eine Berücksichtigung dieses Sachverhalts ist aus hiesiger Sicht bisher nicht erkennbar. Die Bundeswehr sollte daher von den o.g. Verboten freigestellt werden. Da im Rahmen von Übungen und anderen	Es ist nicht zu widerlegen, dass Tiefflüge unter 150 m zu erheblichen Störungen der für dieses LSG / VSG wertge-benden Arten führen können. Übungen, zu denen auch Tiefflugübungen zählen, be-dürfen daher nach Art. 1 § 3 abs. 5 Nr. 6 des Einverneh-mens der UNB, nachdem die Verträglichkeit geprüft wurde. Es ist ausgeschlossen, dass weiterhin, wie in der Vergan-genheit wiederholt gesche-hen, bspw. Hubschrauber-flugübungen 50 m über der Aller zur Brut- und Setzzeit oder zur Gastvogelzeit durch-geführt werden.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		zwingenden Ausbildungserfordernissen Ausnahmen von der Einhaltung der Mindestflughöhe von 150 m über Grund auch über Naturschutzgebieten erforderlich sein können, wird um eine Ergänzung zu u.a. Verordnung mit folgender Öffnungsklausel gebeten: „Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten.“ Auf § § Satz 1 Nr. 1 BNatSchG wird hingewiesen. Weiterhin weise ich darauf hin, dass gemäß § 17 Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung Flugbeschränkungen wie im § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung dargelegt, nur durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassen werden können, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Aus § 2 der Verordnung ergibt sich ausschließlich ein naturschutzrechtlicher Schutzzweck. Flugbeschränkungen mit einer naturschutzrechtlichen Zielsetzung sind daher nicht möglich.			
50.	NLF	Hier sollte die Drohnenfreistellung ebenfalls die Biotopkartierung beinhalten.	Der Einsatz von Drohnen gehört zu behördlichen Zwecken sowie zur Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft allmählich zum Stand der	In Art. 2 § 3 Abs. 4 Nr. 3 werden jeweils hinter den Wörtern „Einsatz von Drohnen“ die Wörter	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
			Technik. Anders als bei Frei-zeitnutzungen ist die daraus resultierende Störung, vor al-lem der Avifauna in Abwä-gung der Belange des Natur-schutzes und der Belange der dienstlichen Nutzer be-sonders zu gewichten. Die UNB empfiehlt daher eine Anpassung des Drohnenein-satzes in Art. 2 § 3 Abs. 34 Nr. 3	„zu unbedingt erfor-derlichen dienstlichen Zwecken durch eine Behörde, zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken sowie“ ein-gesetzt.	
51.	1. Landvolk 2. Gemeinde Gilten 3. Realgemeinde Groß Häuslingen 4. Realverband Eickeloh P011, P013, P016, P018, P019, P020, P021, P022, P024, P026, P028, P031, P041, P044, P048, P057-1, P058, P061, P066, P075, P077-1, P083, P084, P085, P093-1, P093-2,	Von dem Verbot sollten auch Drohnen-einsätze im Zusammenhang mit landwirt-schaftlicher Bewirtschaftung freigestellt bleiben. Zunehmend erfolgen Ertragskar-tierungen, Bestandsaufnahmen, Dünge-bedarfsermittlungen, etc., über die Befli-egung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Drohnen.	s.o.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P094, P095, P097-3, P103, P104, P105, P116, P117, P126, P140, P176, P177, P180, P201, P202, P206, P210, P211, P212, P213, P214, P215, P216, P217, P218, P219, P221, P222, P223, P224, P225, P230, P231, P233, P234, P235, P236, P238, P242, P243, P245-2, P246				
52.	P025-2, P029, P030, P036, P038, P050 bis P052, P057-2, P063, P079, P080, P081, P097-1, P116, P138-2, P144-2, P163, P185-1, P194, P198-1, P207, P208,	Das Verbot, unbemannte Flugobjekte sowie Ballone, Segelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge in dem LSG zu starten, zu landen oder unter 150 m zu überfliegen, muss entfallen. (Insbesondere Drohnen für landwirtschaftliche Zwecke müssen verwendet werden dürfen: Ertragskartierungen, Bestandsaufnahmen, Düngebedarfsermittlungen, Aufspüren von Rehkitzen vor der Mahd etc.)	Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 01.04.2015 (BVerwG 4 C 6.14, OVG Magdeburg - 26.09.2013 - AZ: OVG 2 L 95/13) unmissverständlich entschieden, dass Tiefflüge über Vogelschutzgebieten ein Projekt nach § 34 BNatSchG darstellen, welche auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des VSG zu prüfen sind.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P244-1, P251, P252, P253, P255, P257, P258, P259, P260, P261, P262, P263, P264, P265, P266, P268, P269, P270, P271, P272, P273, P274, P275, P276, P277, P278, P279, P280, P281, P282, P283, P284, P285, P286, P287, P288, P289, P290, P291, P292, P294, P296, P298, P299, P300, P301, P302, P303, P304, P305, P306, P307, P308, P309, P312, P313, P314, P315, P316, P317, P319, P321, P323, P324, P325, P326,		Es ist nicht zu widerlegen, dass Tiefflüge unter 150 m zu erheblichen Störungen der für dieses LSG / VSG wertge-benden Arten führen können. Drohnen s.o.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P327, P328, P329, P330, P331, P333, P334, P335, P336				
53.	Landwirtschafts-kammer Nds.	Wie auch im Artikel 1 zum Landschafts-schutzgebiet sollte die Drohnennutzung für landwirtschaftliche Zwecke freigestellt werden.	s.o.		
54.	NABU KV ähnlich: P221, P222, P041, P085, P223, P233, P234	Ergänze: … zur Wildverortung vor der Mahd.	s.o.		
55.	P206	Der Unterzeichner gibt ferner zu beden-ken, dass Ballone auf Grund ihrer eige-nen physikalischen Dynamik gezwungen werden, auch ungewollt, im Landschafts-/ Naturschutzgebiet zu landen. Bei einem grundsätzlichen Landungsverbot bestän-de für die Ballonfahrer Gefahr für Leib und Leben, das kann auch eine Untere Naturschutzbehörde nicht wollen.	Bei Gefahr in Verzug greift die VO nicht und eine Lan-dung ist zulässig.		
56.	**Art. 2, §3 (4) 4. Erholungsnut-zung** Realverband Eickeloh	Es muss erlaubt sein, mit Wasserfahr-zeugen aller Art abseits der genehmigten Bootsanlegestellen anzulegen sowie ein- oder auszusteigen, ausgenommen von dem Verbot ist das Ein- oder Aussteigen im Bereich der bestehenden Wasserski-	Die UNB hat diesbezüglich bereits an anderer Stelle ei-nen Lösungsvorschlag unter-breitet.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P025-2, P026-1, P029, P036, P038, P051, P052, P057-2, P059, P060, P063, P065, P070, P076, P079, P080, P081, P096, P097-1, P100, P116, P123, P130, P138-2, P140, P144-2, P184, P193, P194, P198-1, P207, P208, P244-1, P250, P251, P252, P253, P254, P255, P256, P257, P258, P259, P260, P261, P262, P263, P264, P265, P266, P267, P268, P269, P270, P271, P274, P275, P276, P277, P278, P279, P280, P281, P282,	strecke bei Frankenfeld (Nr. 4). (Wenn ich eine Bootstour mache und mir/ den Kindern irgendwann die Kondition ausgeht, muss ich dort anlanden können, wo ich mich gerade befinde, anderenfalls könnte ich in Lebensgefahr geraten.)			

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P283, P284, P285, P286, P287, P288, P289, P290, P291, P292, P293, P294, P298, P299, P300, P301, P302, P303, P304, P305, P306, P307, P309, P310, P313, P314, P315, P316, P317, P319, P321, P322, P324, P325, P326, P327, P328, P329, P330, P331, P333, P334, P336				
57.	P322	Ergänzung zu Vordruck…: … Mit den Schülerinnen und Schülern der Kanu-AG bin ich ca. 15 mal pro Jahr auf den Flüs-sen der Region unterwegs, dazu kom-men ca. 10 Klassenfahrten und 2-4 Wan-derfahrten des Oberstufen-Kanu-Kurses. Bei diesen Fahrten verhalten wir uns rücksichtsvoll gegenüber Flora und Fau-na und betätigen uns als Müllsammler. Die Touren werden seit über 10 Jahren konstant angenommen und sind m.E. ein	Die UNB hat diesbezüglich bereits an anderer Stelle ei-nen Lösungsvorschlag unter-breitet. Bei Gefahr in Verzug greift die VO nicht, so dass den Kindern diesbezüglich nichts passieren kann. Eine kurzfris-tige Pause oder ein Aufent-halt zum Baden ist an den		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		nicht unwesentlicher Bestandteil der päd-agogischen Arbeit der…. Zu den schöns-ten Momenten kann die Rast auf deiner kiesigen Halbinsel mit einem Bad in der Strömung gehören. Aber bei jeder Tour kann es auch zu Kenterungen, Schwä-cheanfällen, plötzlichem Harndrang und vielen anderen Situationen kommen, die ein sofortiges Anlanden notwendig ma-chen. In diesem Moment kann ich den Schülern schwerlich sagen, sie müssten noch 2 Kilometer bis zu nächsten Anle-gestelle schwimmen. Deshalb muss das Anlanden und notfalls der Abtransport der Boote – unter Berücksichtigung der Eigentumsrechte – überall erlaubt sein. Anders sind m.E. verantwortungsvoll durchgeführte Kanutouren nicht möglich.	Badestellen möglich. Ba-destellen sind vegetations-freie, flache Uferbereiche		
58.	P008-1	Das verlassen von Wasserfahrzeugen außerhalb der in der Karte gekennzeich-neten Gebiete ist verboten, s. Artikel 2 § 3 (4) Pkt. 4. Muss gestrichen werden, da damit der Bootstourismus eingestampft werden kann und auch nicht überprüfbar ist. Fazit: Sachlich falsches Gebot, da unerreichbar.	Die UNB hat diesbezüglich bereits an anderer Stelle ei-nen Lösungsvorschlag unter-breitet.		
59.	**Art. 2, §3 (4) 5. Erholungsnut-zung** 1. Samtgemein-	Angrenzend an das Gewerbegebiet in der Hainholzstraße (L 157, Gelände der EGRA) soll ein Bereich als NSG ausge-wiesen werden. Bisher ist diese Fläche als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Et-	Die Freistellung in Nr. 5 um-fasst die von den Gemeinden angeführten Anregungen.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	de Rethem (Al-ler) 2. Stadt Rethem (Aller)	was weiter nördlich befindet sich das Ge-werbegebiet „Zum Galgenberg" der Stadt Rethem Aller. Dieses grenzt unmittelbar an das LSG an. Um die zukünftige Ent-wicklung beider Gewerbegebiete im Rah-men der aktuell genehmigten Planungen nicht zu gefährden sind hier Regelungen hinsichtlich einer Duldung der Lärmim-missionen aus den bestehenden Gewer-begebieten in die Verordnung aufzunehmen. Grundlage für zulässigen Lärm-emissionen sind die derzeit genehmigten Planungen beider Gewerbegebiete. Eine ergänzende Klarstellung in § 3 (3) 4., dass zu dem freigestellten Lärm „aus üb-lichen Geräuschen des örtlichen Lebens" auch Geräusche aus bestehenden Ge-werbegebieten gehören, halten wir für sinnvoll.			
60.	1. Samtgemein-de Rethem (Al-ler) 2. Stadt Rethem (Aller)	Im Bereich des Londyparks Rethem einschließlich des Burghofgeländes fin-den jährlich wiederkehrend viele öffentli-che Veranstaltungen und Großveranstal-tungen (Oldtimertreffen, Silvesterfeuer-werk, Mühlenfest…) statt. Hier ist eine Regelung aufzunehmen, die Geräu-schimmissionen aus diesen Veranstal-tungen in das unmittelbar angrenzende Schutzgebiet freistellt. Hier wäre alterna-tiv eine klarstellende Ergänzung in § 3 (4) möglich.	Die Freistellung in Nr. 5 um-fasst die von den Gemeinden angeführten Anregungen.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
61.	Samtgemeinde Rethem (Aller)	Im Bereich des Rethemer Sees befindet sich ein derzeit ungenutzter gastronomischer Betrieb der unmittelbar an das geplante Schutzgebiet angrenzt. Hier bitten wir um eine ergänzende Klarstellung in § 3 (4) dass die vom Betrieb dieses Unternehmens ausgehenden Geräuschemissionen einschließlich der vorhandenen Außenterrasse freigestellt werden.	Die Freistellung in Nr. 5 umfasst die von den Gemeinden angeführten Anregungen.		
62.	1. Gemeinde Essel 2. Gemeinde Buchholz (Aller)	Brauchtumstouren, wie Boßeln, die Nachtwanderung des Schützenvereins oder die Vatertagstour, müssen durch das LSG und NSG möglich sein, da es sich um nur wenige Tage handelt, an denen sie stattfinden.	Gemeinsames Spazieren und ggf. auch Singen auf Kohltouren oder beim Boßeln sind nicht verboten. Die Nutzung lärmender Musikanlagen, die ggf. mitgeführt werden könnten, kann im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes nicht freigestellt werden.	Keine Änderung.	
63.	Kreisfeuerwehr und DLRG	Ebenso muss der Einsatz motorbetriebener Pumpen, Stromaggregate und Bootsmotoren bei Einsätzen oder Übungen ohne Einschränkung möglich sein.	Wenn Lärm unausweichliche Konsequenz einer zulässigen Nutzung ist, dann ist der Lärm zulässig.		
64.	P264, P265, P266, P284, P289, P294, P309, P321, P324	Lärm durch Veranstaltungen auf öffentlichen Wegen durch das Schutzgebiet muss erlaubt sein. (Durch das Schutzgebiet führen Rad-, Kohl- und Boßeltouren, welche von dem Verbot zu befreien sind. Auch finden Laternenumzüge, Orientierungsmärsche	Dies würde dem Schutzziel, insbesondere dem Vogelschutz wiedersprechen.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		usw. auf öffentlichen Wegen statt und müssen ausgenommen werden.)			
65.	P008-1	Lärm jeglicher Art ist verboten, s. Artikel 2 § 3 (4) Pkt. 5, das Wort „verboten" sollte in „zu vermeiden" geändert werden, da in Kulturlandschaften Lärm nicht ausgeschlossen werden kann. Fazit: Sachlich falsches Gebot, da unerreichbar.	Wird zur Kenntnis genommen.		
66.	P108	Zu Punkt 4. „Lärm jeglicher Art" kommt einem absoluten Jagdverbot gleich. In Deutschland sind Bogen und Armbrustjagden nicht erlaubt, daher sind Schussgeräusche zu tolerieren und Geräusche die bei jedweder Bewirtschaftung des Gebietes entstehen vollumfänglich zu dulden. Ansonsten möge die UNB Schalldämpfer für die Jagd auf Hochwild und Bogen bzw. Armbrustjagd für die Jagd auf Niederwild verpflichtend zulassen.	Die Jagd ist in § 4 freigestellt.		
67.	**Art. 2, §3 (5) 1. Wasser- und Gewässerschutz** 1. Unterhaltungsverbund Böhme (Dachverband Aller-Böhme) 2. Unterhaltungsverbund Lehrde (Dachverband	Aus Sicht der Wasser- und Bodenverbände ist die Formulierung Artikel (Art.) 2 § 3 Abs. 5 Satz 1. (gemäß Wasserhaushaltsgesetz genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Maßnahmen ohne Einvernehmen der UNB durchzuführen) nicht vertretbar, da dieses Art von Antragsverfahren durch eine Verordnung nicht untersagt werden darf. Dieses ist schon Thema bei der Schutzgebietsausweisung im „Thörener Bruch“ gewesen.	Ein intakter Grundwasserhaushalt gehört zum Kern des Erhalts grundwasserabhängiger Lebensraumtypen und Arten. Ein Verzicht ist ausgeschlossen.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	Aller-Böhme)	Für den Antragsteller bedeutet dies einen Antrag zur UWB und einen Antrag zur UNB.			
68.	**Art. 2, §3 (5) 2. Wasser- und Gewässer-schutz** 1. Kreisfeuer-wehr und DLRG 2. Feuerwehren Samtgemeinde Schwarmstedt	Die Löschwasserentnahme muss im ge-samten Gebiet jederzeit möglich sein.	Gefahr in Verzug hebelt eine LSG-VO aus.		
69.	1. Samtgemein-de Rethem (Al-ler) 2. Gemeinde Böhme	Insbesondere ist in der Schutzgebiets-verordnung die Nutzung der Wasserent-nahme aus der Aller bei einem Einsatz-fall im Bereich der zu Bierde gehörenden Streusiedlung „Hellberg" - wie bisher - freizustellen. Im Einzelfall wird der Bier-der See für den benachbarten Bereich zur Wasserentnahme genutzt. Diese Nutzung ist in der Schutzgebietsverord-nung auch zukünftig freizustellen. Die beiden letztgenannten Wasserent-nahmestellen sind erforderlich, da nicht alle Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rethem wasserführende Fahrzeuge sind und alternative Wasserentnahmestellen in den beiden genannten Bereichen nicht in	Gefahr in Verzug hebelt eine LSG-VO aus.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		angemessenen Umfang bzw. einer räumlichen Nähe zur Verfügung stehen.			
70.	UWB 09.409	Es wird allerdings nicht in Betracht gezogen, dass die Grundwasserentnahme lediglich zu einer Beeinträchtigung führen könnte. Von einer schädlichen Beeinträchtigung ist nicht von Vornherein auszugehen. Es gibt heutzutage im Rahmen des Standes der Wissenschaft genug Fachleute und ausreichend Instrumente zur Beweissicherung, um Nachweise einer Beeinträchtigung bzw. Nichtbeeinträchtigung zu führen. Daher reicht es m.E. aus, ein Einvernehmen herzustellen. Im Wasserrechtsverfahren würde dies dann abgeklärt werden müssen. Ich weise darauf hin, dass eine Wasserentnahme im Übrigen kein Recht darstellt, auf den der Begünstigte einen Anspruch hat, vielmehr kann die Wasserentnahmeerlaubnis jederzeit widerrufen werden, bzw. sie darf nicht erteilt werden, wenn das Einvernehmen nicht hergestellt wird. Entsprechende Bedenken von naturschutzfachlicher Seite sollten daher ausgeräumt sein.	Es sollte eine Ergänzung dahingehend vorgenommen werden, dass der Grundwasserspiegel nicht oberflächennah abgesenkt werden darf.	In Art. 2 § 3 Abs. 5 Nr. 2 wird hinter dem Wort „Gebiet“ das Wort „oberflächennah“ eingefügt. In der Begründung wird der Begriff „oberflächennah“ definiert.	
71.	NABU KV	Ist ersatzlos zu streichen. *Da jede Wasserentnahme im Prinzip absenkend wirkt erübrigt sich die durch Viehdichteregelung (-> max. 2GV) minimale Wirkungsregelung. Diese Auffas-*	Wird zur Kenntnis genommen.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		sung findet sich auch in der Begründung, S.8 Abs.2.			
72.	P206 Realverband Eickeloh P022, P025-2, P029, P030, P036, P038, P051, P052, P057-2, P063, P065, P079, P080, P081, P097-1, P116, P126, P130, P138-2, P144-2, P163, P184, P185-1, P192, P193, P194, P198-1, P201, P207, P208, P244-1, P251, P252, P253, P255, P256, P257, P258, P259, P260, P261, P262, P263, P264, P265, P266, P268, P270,	Die Entnahme von Wasser auch außerhalb des NSG, die sich negativ auf den Grundwasserspiegel auswirken kann, ist aufzuheben. Dies gilt auch für das umfassende Verbot der Anlage von Brunnen. (Mein Wohngrundstück liegt in der Nähe des Schutzgebiets. Ich muss den Brunnen in meinem Garten weiter betreiben können).	Ein intakter Grundwasserhaushalt gehört zum Kern des Erhalts grundwasserabhängiger Lebensraumtypen und Arten. Ein Verzicht ist ausgeschlossen.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P271, P274, P275, P276, P277, P278, P279, P280, P281, P282, P283, P284, P287, P288, P289, P290, P291, P292, P294, P295, P296, P298, P299, P300, P301, P302, P303, P305, P306, P307, P308, P309, P312, P313, P314, P315, P316, P317, P319, P321, P324, P325, P326, P327, P328, P329, P330, P331, P333, P334, P336 Ähnlich: P122				
73.	P061	Eine Genehmigung der Entnahme von Wasser aus der Aller zu Beregnungs-zwecken soll möglich sein.	Die Aller ist ein Kern der Schutzziele und auf entspre-chende Wasserqualität und Wassermenge angewiesen. Temperatur und Verdünnung	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
			von Schadstoffen waren im Sommer 2019 grenzwertig. Die Aller weist dauerhaft einen ungünstigen chemischen Zustand auf. Wasserentnahme würden zu einer verminderte Schadstoffverdünnung und damit Unverträglichkeit führen.		
74.	P167	Die Feuerwehr muss im Falle eines Brandes, z.B. Waldbrand, die Möglichkeit haben, ohne Anfrage bei der UNB, Wasser aus der Aller zu entnehmen. Dieses gilt auch für landwirtschaftliche wasserführende Fahrzeuge (z.B. Güllefässer) zur Unterstützung der Einsatzkräfte.	Gefahr in Verzug hebelt eine LSG-VO aus.		
75.	P202	Ebenso muss für die Gesundheit der Tiere ein kontinuierlicher Zugang zu großen Wasserstellen und dort an langen Teilabschnitten möglich sein, weil nur so die Uferböschungen nicht übermäßig beschädigt werden. Meine Herden haben ungefähr eine Größe von 100- 200 Tieren, die unmöglich an nur einem Zugang mit ca. 20 Meter Breite getränkt werden können. *Weitere Erklärung siehe Seite 5 der Stellungnahme*	Ist in Art. 2 § 3 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a und Art. 2 § 4 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. i freigestellt.		
76.	**Art. 2, §3 (5) 2. a) Wasser- und**	Weidepumpen sollten nicht eingeschränkt werden.	Sie sind ebenda freigestellt.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	Gewässer-schutz P007				
77.	**Art. 2, §3 (5) 3. Wasser- und Gewässer-schutz** Realverband Eickeloh P025-2, P029, P030, P036, P038, P051, P052, P057-2, P063, P065, P079, P080, P081, P097-1, P116, P138-2, P144-2, P198-1, P208, P244-1, P251, P252, P253, P254, P255, P257, P258, P259, P260, P261, P262, P263, P264, P265, P266, P268, P270, P271, P274, P275,	Es muss erlaubt sein, weitere Entwässe-rungen vorzunehmen. Vorhandene Drai-nagen müssen repariert und abgängige Drainagen ersetzt werden können.	Die Unterhaltung ist gem. Art. 1 § 4 Abs. 2 Nr. 3 freigestellt. Ein intakter Wasserhaushalt gehört zum Kern des Erhalts wasserabhängiger Lebens-raumtypen und Arten. Ein Verzicht ist ausgeschlossen.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P276, P277, P278, P279, P280, P284, P287, P290, P291, P292, P296, P298, P299, P300, P301, P304, P306, P307, P308, P312, P313, P314, P315, P316, P317, P319, P324, P325, P326, P327, P328, P329, P330, P333, P334, P335, P336				
78.	**Art. 2, §3 (5) 4. Wasser- und Gewässer-schutz** Samtgemeinde Ahlden	Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutz-zwecks im NSG ist es untersagt 4. Dränagen, Schlitzdränungen, Stillge-wässer einschließlich ihrer Uferzonen, Gräben oder Fließgewässer neu anzule-gen, zu beseitigen, auszubauen, umzu-gestalten, zu vertiefen, zu verrohren oder sonstige über den rechtmäßigen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnah-men ohne Einvernehmen der Natur-schutzbehörde durchzuführen, ausge-nommen von dem Verbot ist die natur-	Wird zur Kenntnis genom-men, ist freigestellt.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		verträgliche Unterhaltung von Ba-destellen, welche in der maßgeblichen Karte zum Baden freigegeben sind, so-wie die Beseitigung von Dränagen und Schlitzdränungen, ... Begründung: In Art. 2 § 3 Abs. 5 Nr. 4 wird eine Verbotsausnahme für die Un-terhaltung der ausgewiesenen Bade-stel-len definiert, in Art. 1 § 3 Abs. 4 Nr. 3 ist dies nicht der Fall. Wenn schon im Natur-schutzgebiet eine Verbotsausnahme für Badestellen definiert wird, sollte dies im Landschaftsschutzgebiet auf jeden Fall auch erfolgen.			
79.	Realverband Eickeloh P022, P025-2, P029, P036, P038, P051, P052, P057-2, P063, P065, P079, P080, P081, P097-1, P116, P138-2, P144-2, P198-1, P207, P208, P244-1, P251, P252, P253, P255, P257, P258, P259, P260, P261,	Es muss erlaubt sein, (Fließ-)Gewässer neu anzulegen.	Ein intakter Grundwasser-haushalt gehört zum Kern des Erhalts grundwasserab-hängiger Lebensraumtypen und Arten. Ein Verzicht ist ausgeschlossen.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P262, P263, P264, P265, P266, P267, P268, P269, P270, P271, P274, P275, P276, P277, P278, P279, P280, P281, P282, P283, P284, P285, P286, P287, P290, P291, P292, P298, P300, P301, P304, P305, P306, P307, P308, P310, P312, P313, P314, P315, P316, P317, P319, P321, P324, P325, P326, P327, P328, P329, P330, P334, P335, P336				
80.	1. Landvolk 2. Landwirt-schaftskammer 3. Realgemeinde Groß Häuslingen	Klarstellend ist zu erläutern, dass die Reparatur vorhandener Drainagen und der Ersatz abgängiger Drainagen freige-stellt sind.	Kann in der Begründung er-gänzt werden.	Die Begründung wird darum ergänzt, dass die Reparatur vorhan-dener Drainagen und der Ersatz abgängiger Drainagen freigestellt	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P011, P013, P016, P019, P020, P021, P022, P024, P028, P031, P041, P044, P057-1, P058, P066, P077-1, P083, P084, P086, P097-3, P103, P104, P105, P116, P117, P176, P180, P210, P211, P212, P213, P214, P215, P216, P217, P218, P219, P223, P224, P225, P230, P231, P245-2, P246			sind.	
81.	P093-1, P094, P095	Es wird angeregt, eine Regelung zur Erleichterung des Wasserabflusses aus Bodenvertiefungen nach Über-schwemmungsereignissen aufzuneh-men. Das bisher übliche Verfahren, dem zügigen Wasserabfluss Vortrieb zu geben, wäre nach dem jetzigen Text verboten.	Es gerade Ziel der Verord-nung eine struktureiche, vom natürlichen Wasserhaushalt beeinflusste Landschaft als Lebensraum wertgebender Arten zu erhalten. Das ge-wünschte Trockenlegen von Senken und Bodenvertiefun-gen kann nicht zugelassen werden.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
82.	**Art. 2, §3 (5) 5. Wasser- und Gewässer-schutz** Gemeinde Essel	Wasserkraftanlagen und ähnliche rege-nerative Energieanlagen müssen neu er-richtet werden können. In Zeiten von Re-generativer Energie wäre dies eine mas-sive Einschränkung in der Stromversor-gung.	Im Kern eines FFH-Gebiets ist die Errichtung von Was-serkraftanlagen mit all ihren erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele wenn dann nur im Befreiungsver-fahren möglich.	Keine Änderung.	
83.	Anglerverband Niedersachsen	Die Bestimmungen des § 3 Abs. 5, Nr. 5 werden von uns ausdrücklich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genom-men.		
84.	**Art. 2, §3 (5) 6. Wasser- und Gewässer-schutz** NABU KV	Streiche Ausnahmeregelung zur Gewäs-serveränderung. *Jede solche Zufuhr-Ver-änderung würde zur Verschlechterung führen.*	Nicht jede Veränderung ist nachteilig. Daher sollte der Einvernehmensvorbehalt erhalten werden.	Keine Änderung.	
85.	Realverband Eickeloh P022, P025-2, P029, P036, P038, P051, P052, P057-2, P063, P065, P079, P080, P081, P097-1, P116, P138-2, P144-2, P185-1, P198-1, P208, P244-1, P251, P252, P255,	Es muss weiter erlaubt sein, Stoffe in Gewässer einzubringen.	Die Gewässerqualität ist ein Kernelement der FFH-Ziels. Eine Änderung ist ausge-schlossen.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P257, P258, P259, P260, P261, P262, P263, P264, P265, P266, P268, P270, P275, P276, P277, P281, P282, P283, P284, P287, P290, P291, P292, P296, P300, P301, P305, P306, P308, P312, P313, P314, P315, P316, P317, P319, P321, P324, P325, P326, P328, P329, P330, P334, P336				
86.	**Art. 2, §3 (5) 7. Wasser- und Gewässer-schutz** T012-3 (Deich-verband Bosse und weitere pri-vate Einwender) Realverband	Es muss zulässig sein, bei Neu- oder Umbauten von Straßenbauwerken durch das veränderte Bauwerk anfallendes geführtes Straßenabwasser ohne Vorbe-handlung direkt in die Fließgewässer einzuleiten. (Dieser Punkt ist ansonsten nicht um-setzbar, da die betreffenden Straßen keine Kanalisation aufweisen, in die das anfallende Wasser ansonsten eingeleitet	Beim Umbau können verbes-sernde Maßnahmen ergriffen werden, was angesichts des Vermeidungsgrundsatzes unverzichtbar ist.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	Eickeloh P025-2, P029, P036, P038, P051, P052, P057-2, P063, P079, P080, P081, P097-1, P116, P138-2, P144-2, P185-1, P198-1, P208, P244-1, P250, P252, P254, P255, P257, P258, P259, P260, P261, P262, P263, P264, P265, P266, P268, P270, P271, P275, P276, P277, P281, P282, P283, P284, P287, P288, P289, P290, P291, P292, P298, P300, P301, P305, P306, P307, P308, P313, P314, P315, P316, P317, P319,	werden könnte.)			

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P324, P325, P326, P328, P329, P330, P334, P336				
87.	**Art. 2, §3 (5) 8. Wasser- und Gewässer-schutz** NABU KV	Streiche Ausnahme, sofern kein öffentli-ches Interesse betroffen ist. *Der Entwurf bleibt auf allgemeinem, schon vorhande-nem Schutzniveau ohne Fortschritt.*	Es kann unverhältnismäßig sein, Biberbauwerke nur zu beseitigen, wenn ein öffentli-ches Interesse besteht. Auch der Schutz des Einzelnen muss beachtet werden.	Keine Änderung.	
88.	Realverband Eickeloh P022, P025-2, P026-2, P029, P036, P038, P051, P052, P057-2, P063, P065, P079, P080, P081, P097-1, P116, P138-2, P140, P144-2, P184, P185-1, P192, P193, P194, P198-1, P207, P208, P244-1, P251, P252, P253, P255, P257, P258, P259, P260, P261, P262, P263, P264,	Es muss erlaubt sein, verlassene Biber-bauwerke zu beseitigen.	Es handelt sich um dauerhaf-te Lebensräume, deren Nut-zung vor der Beseitigung ggf. durch die UNB zu prüfen sind.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P265, P266, P268, P270, P271, P272, P273, P274, P275, P276, P277, P284, P287, P290, P291, P292, P296, P298, P299, P300, P301, P306, P307, P308, P312, P313, P314, P315, P316, P317, P319, P321, P324, P325, P326, P328, P329, P330, P333, P334, P336				
89.	P206	Biberbaue in Kulturbauten wie Deiche und Gräben müssen sofort, noch in der Bauphase der Biber, durch den Unterhaltspflichtigen herausgenommen werden können. Während der Entnahme oder spätestens im Nachgang (drei Werktage) muss eine Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde durch den Unterhaltungspflichtigen erfolgen. Einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bedarf es nicht. Entstehen auf Grund von Anordnungen der	Schon aus Artenschutzrechtlichen Gründen kann § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Entnahme von Biberbauten einfach so nicht möglich.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		Unteren Naturschutzbehörde Ertrags-, Vermögens- und Unterhaltungsschäden, so sind diese durch die Untere Natur-schutzbehörde auszugleichen.			
90.	**Art. 2, §3 (5) 9. Wasser- und Gewässer-schutz** Realverband Eickeloh P022, P025-2, P026-2, P029, P036, P038, P051, P052, P057-2, P063, P065, P079, P080, P081, P097-1, P116, P126, P138-2, P144-2, P198-1, P207, P208, P244-1, P251, P252, P255, P256, P257, P258, P259, P260, P261, P262, P263, P264, P265, P266, P268, P270, P272, P273, P275, P276, P277,	Es muss erlaubt sein, Maßnahmen gegen fischende, freilebende Tiere vorzunehmen.	Dadurch entstünde eine Gefährdung für wertgebende Arten.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P278, P279, P280, P284, P287, P290, P291, P292, P296, P298, P300, P301, P302, P303, P304, P306, P308, P312, P313, P314, P316, P317, P319, P324, P325, P326, P327, P328, P329, P330, P334, P336				
91.	**Art. 2, §3 (6) Flächennutzung** NLWKN	Ich empfehle, diesen Absatz analog zu Art. 1 § 3 Abs. 5 zu ergänzen.	Die Anregung zur Ergänzung des Ausbringverbots ist berechtigt, weil es hierdurch zu Verdrängungen und damit Schädigung des Schutzzwecks kommen kann.	Art. 2 § 3 Abs. 6 Nr. 3 wird wie folgt ergänzt: „sowie ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.	
92.	**Art. 2, §3 (6) 1. Flächennutzung** Realverband Eickeloh P022, P025-2,	Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern oder zu beseitigen, wenn diese nicht landschaftsprägend sind. (Weidenbüsche nehmen Sicht und Sonne, wenn sie zu hoch wachsen.)	Die Beseitigung stellt ein Projekt nach § 34 BNatSchG dar und könnte das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P029, P030, P036, P038, P051, P052, P057-2, P063, P065, P079, P080, P081, P097-1, P116, P138-2, P140, P144-2, P184, P185-1, P192, P193, P194, P195, P198-1, P201, P207, P208, P244-1, P251, P252, P253, P254, P255, P256, P257, P258, P259, P260, P261, P262, P263, P264, P265, P266, P268, P270, P271, P272, P273, P275, P276, P277, P278, P279, P280, P281, P282, P283, P284, P287, P289, P290, P291, P292, P294, P296,				

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P298, P299, P300, P301, P302, P303, P305, P306, P307, P308, P309, P312, P313, P314, P315, P316, P317, P319, P321, P323, P324, P325, P326, P327, P328, P329, P330, P331, P333, P334, P335, P336				
93.	P184, P192, P193, P194, P195	Ergänzung zu „Hentschke“: Insbesondere der zunehmende Aufwuchs von Weidenbüschen am Allerufer verhindert zunehmend den Abfluss von Hochwasser. Die Rahmenbedingungen, die bei der Auslegung der Deiche zugrunde gelegt wurden, stimmen immer weniger. So beobachten wir in Böhme bei noch unkritischen Pegelständen in Rethem deutlich höhere Wasserstände an den Deichen. Es ist auch schon vorgekommen das Wasser über die Deiche strömte als der entsprechende Pegelstand in Rethem noch nicht erreicht war. Es ist ganz klar eine notwendige Maßnahme des Hochwasserschutzes diese Büsche regelmäßig zurückzuschneiden oder zu entfer-	Die Unterhaltung der Gewässer und Ufer ist nach § 4 Abs. 7 freigestellt.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		nen.			
94.	P221	Das Zerstörungsverbot sollte auch für die Unterhaltungsverbände gelten, die üblicherweise (in der Gemarkung Bothmer) weit über da Auftrag zur Grabenräumung hinausgehen und im Jahresturnus Röhricht flächenweise mähen und zerstören, wo es zur Räumung nicht erforderlich ist (und vermeidbar!) ist. Dier erfolgt u. a. regelmäßig in dem als „zeitw. Angel- und Jagdruhezone“ ausgewiesenen Gebiet an der Aller.	Die Unterhaltung wird in der VO geregelt.		
95.	**Art. 2, §3 (6) 2. Flächennutzung** NABU KV	Streiche Ausnahmeregelung zu Kurzumtriebsplantagen. *In die Flussaue gehören keine intensiv gepflegten Weihnachtsbäume, da diese Nadelbaumarten, über Jahre existierend, einer Florenverfälschung entsprechen.*	Hier gibt es keine Ausnahmeregelung.		
96.	P007, P022, P025-2, P029, P036, P038, P051, P052, P057-2, P063, P079, P080, P081, P097-1, P116, P138-2, P144-2, P185-1, P198-1, P244-1, P251, P252, P253, P255,	Die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und anderen Sonderkulturen ist nötig.	Der Anbau würde immer eine Zerstörung des LRT 6510 oder gem. § 30 BNatSchG geschützter Biotope bedeuten. Eine Änderung ist ausgeschlossen.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P256, P257, P258, P259, P260, P261, P262, P263, P268, P270, P274, P275, P276, P277, P278, P279, P280, P287, P290, P291, P292, P294, P298, P301, P306, P308, P312, P313, P314, P315, P316, P317, P319, P325, P326, P327, P328, P329, P330, P334, P336				
97.	T012-3 (Deich-verband Bosse und weitere pri-vate Einwender), P001-3, P340	Zudem ist anzumerken, dass sich der in der Begründung (S. 35) angeführte Ein-vernehmensvorbehalt nicht im Verord-nungstext wiederfindet.	Berechtigt, die Begründung wird angepasst.	Die Begründung wird korrigiert.	
98.	**Art. 2, §3 (6) 3. Flächennutzung** NABU KV	Streiche ohne Einvernehmen der Natur-schutzbehörde.	An der Stelle ist kein Einver-nehmen vorgesehen.		
99.	Realverband	Der Fang invasiver Arten muss weiterhin	Ist in Art. 2 § 3 Abs. 6 Nr. 3		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	Eickeloh P022, P025-2, P029, P036, P038, P051, P052, P057-2, P063, P079, P080, P081, P097-1, P116, P138-2, P144-2, P184, P185-1, P192, P193, P194, P198-1, P207, P208, P244-1, P251, P252, P253, P254, P255, P256, P257, P258, P259, P260, P261, P262, P263, P264, P265, P266, P268, P270, P272, P273, P274, P275, P276, P277, P278, P279, P280, P284, P287, P288, P289, P290, P291, P292, P294, P296, P298,	zulässig sein. (Da sich der Nutria in unserer Gemar-kung sehr stark vermehrt hat, muss der Fang und die Bejagung dringend erlaubt bleiben.) (Eine nach dem niedersächsischen Jagd-recht erlaubte Bejagung von Raubwild muss möglich sein.) (Etwas anderes ist unserer Meinung nach nicht realisierbar, wir glauben nicht, dass die Mitarbeitenden der Naturschutz-behörde in absehbarer Zeit solche Anfra-gen bearbeiten können.)	freigestellt.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P300, P301, P302, P302, P304, P306, P307, P308, P312, P313, P314, P315, P316, P317, P319, P321, P324, P325, P326, P327, P328, P329, P330, P334, P336				
100.	**Art. 2, §3 (6) 4. Flächennutzung** Samtgemeinde Ahlden	Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutz-zwecks im NSG ist es untersagt 4. das Bodenrelief zu verändern, Boden abzubauen oder aufzuschütten, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor, Begründung: In Art. 2 § 3 Abs. 6 Nr. 4 wird eine Ausnahme für eine Abwei-chung vom Schutzziel definiert, in Art. 1 § 3 Abs. 5 Nr. 4 ist dies nicht der Fall. Die beiden Regelungen sollten harmo-niert werden.	Im NSG ist es erklärtes Ziel, das Mikrorelief zu erhalten.	Keine Änderung.	
101.	P184, P192, P193, P194, P208 Realverband Eickloh	Eine Änderung der Bodenstruktur muss zulässig sein. (Uferabbrüche müssen wieder befestigt werden dürfen.)	Im NSG ist es erklärtes Ziel, das Mikrorelief zu erhalten.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P022, P025-2, P029, P030, P036, P038, P051, P052, P057-2, P063, P079, P080, P081, P097-1, P116, P126, P138-2, P140, P144-2, P163, P184, P185-1, P192, P193, P194, P198-1, P207, P208, P244-1, P251, P252, P253, P254, P255, P257, P258, P259, P260, P261, P262, P263, P264, P265, P266, P268, P270, P271, P272, P273, P274, P275, P276, P277, P278, P279, P280, P281, P282, P283, P284, P287, P288, P289, P290,				

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P291, P292, P296, P298, P299, P300, P301, P304, P305, P306, P307, P308, P312, P313, P314, P315, P316, P317, P319, P321, P324, P325, P326, P327, P328, P329, P330, P333, P334, P335, P336				
102.	**Art. 2, §3 (6) 5. Flächennutzung** 1. Gemeinde Essel 2. Gemeinde Buchholz (Aller) 3. Gemeinde Schwarmstedt 4. Teilungs- und Verkoppelungsin-teressenten	Vorübergehende Lagerung von Wege-baumaterial muss auch auf Wegeflurstü-cken möglich sein. Ansonsten ist eine einfache Reparatur von Wegen nicht möglich. Sollte in diesen Paragraph mit aufgenommen werden.	Ist im Rahmen der Unterhal-tung freigestellt.		
103.	NABU KV	Bei der Aufzählung der zur Lagerung zugelassenen Materialien muss bei He-ckenschnitt, Lesesteinen und Holz er-gänzt werden, dass hier die Lagerung nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum	Der Einwand ist durchaus berechtigt, allerdings stellt die Lagerung kein Problem dar, wenn das Material erst nach der Brutzeit geräumt wird.		

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
		15.07. erlaubt sein sollte, da derartige Haufen/Stapel schnell als Brutort von Bo-den- und Buschbrütern genutzt werden könnten (vgl. Osterfeuer-Regelung).			
104.	Realverband Eickeloh P022, P025-2, P029, P036, P038, P051, P052, P057-2, P063, P079, P080, P081, P097-1, P116, P126, P138-2, P144-2, P163, P185-1, P198-1, P208, P244-1, P251, P252, P254, P255, P257, P258, P259, P260, P261, P262, P263, P264, P265, P266, P268, P270, P271, P274, P275, P276, P277, P281, P282, P283, P284, P287, P288, P289,	Es muss erlaubt sein, forst- oder land-wirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzu-schütten oder einzubringen.	Dem steht schon das Abfall-recht entgegen.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	P290, P291, P292, P294, P298, P299, P300, P301, P305, P306, P307, P308, P309, P312, P313, P314, P315, P316, P317, P319, P321, P323, P324, P325, P326, P328, P329, P330, P333, P334, P335, P336				
105.	**Art. 2, §3 (6) 6. Flächennutzung** 1. Samtgemeinde Rethem (Aller) 2. Gemeinde Frankenfeld 3. Gemeinde Böhme 4. Gemeinde Essel 5. Gemeinde Buchholz (Aller) 6. Gemeinde Schwarmstedt 7. Kreisfeuer-	Feuerwehrübungen müssen durchgeführt werden können, auch ohne Zustimmung der UNB.	Übungen sind überall im Einvernehmen möglich. Übungen können eine erhebliche Störung der Brutvögel sowie der Gastvögel darstellen. Durch eine rechtzeitige Einbindung der UNB in die Übungsvorbereitung lassen sich derartige Beeinträchtigungen vermeiden.	Keine Änderung.	

Lf. Nr.	Fundstelle in Verordnung und Stellung-nahme-ID	Kurzbeschreibung	Stellungnahme der Natur-schutzbehörde	Beschlussvorschlag der UNB	Beschluss
	wehr und DLRG 8. Feuerwehren Samtgemeinde Schwarmstedt P093-1, P094, P095, P198-2, P167, P252, P264, P265, P266, P284, P307, P324				